



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r):

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

2017/0190

öffentlich

Vereinbarung über die Abdeckung von Fehlbeträgen der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Aufhebung der Vereinbarung über die Abdeckung von Fehlbeträgen der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH vom 8. April 2011 in Verbindung mit der Klarstellung und Änderung der Verlustabdeckungsvereinbarung vom 10. Dezember 2012

Abschluss der Vereinbarung über die Abdeckung von Fehlbeträgen der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH ab 1. Januar 2018

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

19.09.2017 Beratung

Rat der Stadt Beckum

28.09.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Der Aufhebung der Vereinbarung über die Abdeckung von Fehlbeträgen der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) vom 8. April 2011 (Urkundenrollennummer 220/2011 Notar Hermersdorfer) in Verbindung mit der Klarstellung und Änderung der Verlustabdeckungsvereinbarung vom 10. Dezember 2012 (Urkundenrollennummer 309/2012 Notar Professor Doktor Fenger) wird zugestimmt. Die Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH werden angewiesen, der Aufhebung zuzustimmen.
2. Dem Abschluss der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten neuen Vereinbarung über die Abdeckung von Fehlbeträgen der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) wird zugestimmt. Die Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH werden angewiesen, der Vereinbarung zuzustimmen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Der Anteil der Stadt Beckum an der Verlustabdeckung in Höhe von 137.340 Euro ist auf dem Produktkonto 120301.531501 – Betriebskostenzuschuss an WLE – im Haushalt 2017 und in der mittelfristigen Finanzplanung veranschlagt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Abschluss der Vereinbarung über die Abdeckung von Fehlbeträgen der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) erfolgt gemäß § 87 Absatz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den Vorschriften des 11. Teils der GO NRW. Der Rat der Gemeinde ist nach § 41 Absatz 1 Buchstabe p GO NRW zuständig.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Beckum ist mit einem Anteil von 6,54 Prozent unmittelbar an der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) beteiligt.

Ausgangslage

Die Finanzierung der WLE erfolgt im Wesentlichen durch die Verlustabdeckung der Gesellschafter entsprechend ihrer Gesellschaftsanteile. Gewährleistet wird dies durch eine Fehlbetragsvereinbarung, die in den vergangenen Jahrzehnten den aktuellen Gegebenheiten mehrfach angepasst wurde.

Die Gesellschafterversammlung der WLE beschloss am 2. Dezember 2015 eine Überarbeitung der Fehlbetragsvereinbarung. Anlass für die Neufassung der Fehlbetragsvereinbarung ist neben der turnusgemäßen Überprüfung des Festbetrages insbesondere die nachhaltige Sicherung der Liquidität des Unternehmens. Die Konsequenz daraus ist die Umstellung der Unternehmenssteuerung auf Basis der zur Verfügung gestellten Liquidität unter Berücksichtigung des Ziels der Minimierung des handelsrechtlichen Jahresfehlbetrages. In der Vergangenheit fielen insbesondere durch Zuführung und Auflösung von Pensionsrückstellungen das handelsrechtliche Jahresergebnis und die Liquidität zunehmend auseinander. Durch eine veränderte Verbuchung des Festbetrages sollen zudem Bilanzrelationen gestärkt werden und für eine schlüssige Bilanzbewertung sorgen. Die neue Fehlbetragsvereinbarung sorgt daher für eine Verbesserung von Transparenz und Plausibilität bei gleichem Festbetrag in Höhe von 2,1 Millionen Euro pro Jahr.

Aufhebung der Vereinbarung über die Abdeckung von Fehlbeträgen der WLE vom 8. April 2011 in Verbindung mit der Klarstellung und Änderung der Verlustabdeckungsvereinbarung vom 10. Dezember 2012

Die aufzuhebende Vereinbarung über die Abdeckung von Fehlbeträgen der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) – nachfolgend Fehlbetragsvereinbarung genannt – ist seit dem 8. April 2011 in Kraft und wurde aus Anlass der Kündigung und des Verkaufs von 33 Prozent der WLE-Anteile durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) zu gleichen Teilen an die Kreise Soest, Warendorf und die Stadtwerke Münster GmbH gefasst.

Diesen 3 Hauptgesellschaftern wurde ein Betrag von rund 4,4 Millionen Euro durch den LWL zur Verfügung gestellt, um die entstehenden Mehrbelastungen durch die Übernahme des LWL-Anteils auszugleichen. Für die Jahre 2011 bis 2013 wurde ein Festbetrag zur Verlustabdeckung von 2,4 Millionen Euro pro Jahr festgesetzt, für die Jahre 2014 bis 2016 wurde der Festbetrag auf 2,1 Millionen Euro pro Jahr abgesenkt. Unter Berücksichtigung der Anrechnungen aus dem Anteilsverkauf des LWL flossen der WLE liquide Mittel durch ihre Gesellschafter für die Jahre 2011 bis 2013 von circa 1,6 Millionen Euro pro Jahr und für die Jahre 2014 bis 2016 von circa 1,4 Millionen Euro pro Jahr zu. Aus vorhandenen liquiden Mitteln wurden auf Basis von Gesellschafterbeschlüssen zwischen 2010 bis 2012 unter anderem umfangreiche Maßnahmen für den Bau des Bahnhofs Warstein finanziert, so dass die WLE im Zeitraum nur durch nachhaltig bessere Ergebnisse mit den zur Verfügung gestellt liquiden Mitteln auskommen konnte.

Durch nicht liquiditätswirksame Effekte, insbesondere Pensionsrückstellungen, und durch die vorgegebene Verbuchungsvorschrift des Festbetrages in die Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz kam es in der Vergangenheit zu zahlreichen Diskussionen über die „richtige“ Höhe der Festbetragszahlung. Mit Beschluss vom 2. Dezember 2015 vereinbarten die Gesellschafter daraufhin, die Fehlbetragsvereinbarung und insbesondere das Thema Pensionsrückstellungen neu zu regeln. Für 2017 wurde auf Basis der aufzuhebenden Fehlbetragsvereinbarung mit den 3 Hauptgesellschaftern die Wiederaufnahme der vollumfänglichen Zahlung des Festbetrags in Höhe von 2,1 Millionen Euro vereinbart.

Abschluss der Vereinbarung über die Abdeckung von Fehlbeträgen der WLE ab 1. Januar 2018

Die neue Fehlbetragsvereinbarung soll mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft treten und verpflichtet die Gesellschafter zur Zahlung eines Festbetrages von 2,1 Millionen Euro und entspricht damit der gleichen Höhe wie in der aufzuhebenden Fehlbetragsvereinbarung. Der Anteil der Stadt Beckum in Höhe von 137.340 Euro verändert sich ebenfalls nicht. Die „Entschädigungszahlungen“ aus der Übernahme der GmbH-Anteile des LWL durch die Kreise Warendorf und Soest und die Stadtwerke Münster GmbH sind spätestens mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung verrechnet.

Die Zweckbestimmung der neuen Fehlbetragsvereinbarung zielt explizit auf die Liquiditätssicherung der WLE ab, um die geplanten Geschäftsaktivitäten auf Basis einer dezidierten Fünf-Jahresplanung zu finanzieren und um eine Mindestliquiditätsreserve vorzuhalten. Nicht berücksichtigt in der Mittelfristplanung sind benötigte liquide Mittel für unvorhergesehene Ersatz- sowie Erweiterungs- und Neuinvestitionen, die einer eigenständigen Verfahrensweise im Rahmen der Gremien unterliegen. Die Zweckbestimmung unterscheidet sich von der bisher gewählten Zweckbestimmung dadurch, dass in der aufzuhebenden Fehlbetragsvereinbarung der Festbetrag für den Ausgleich des handelsrechtlichen Jahresergebnisses vorzusehen ist und der positive Differenzbetrag in die Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern einzustellen ist. In den letzten Jahren sorgten die bereits erwähnten nicht liquiditätswirksamen Effekte für bessere handelsrechtliche Jahresergebnisse als die anvisierten 2,1 Millionen Euro pro Jahr, womit zunehmend die kumulierten Fehlbeträge von Liquidität und handelsrechtlichen Ergebnissen auseinanderfielen. Der dadurch stetig anwachsende Posten „Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern“, der auf Seiten der Gesellschafter Forderungen und damit Guthaben gegenüber der WLE darstellt, führte zunehmend zu Forderungen der Gesellschafter, das Guthaben mit den Festbetragszahlungen zu verrechnen und damit weniger als 2,1 Millionen Euro an die WLE zu zahlen.

Die neue Fehlbetragsvereinbarung erhöht damit die Transparenz für die tatsächliche Verwendung des Festbetrages, ohne diesen in der Höhe zu verändern. Pensionsrückstellungen oder andere Rückstellungsarten können zukünftig für die Beurteilung des Festbetrages unberücksichtigt bleiben.

Die Bilanz der WLE weist seit Jahrzehnten einen Verlustvortrag aus, welcher aus den nicht gedeckten Jahresfehlbeträgen aus den achtziger Jahren im Rahmen der Umwandlung von der Aktiengesellschaft in die Gesellschaft mit beschränkter Haftung resultiert. Ein „schwaches Eigenkapital“ und dadurch ungünstige Ratings erschweren Fremdfinanzierungen mit Gestellung eigener Sicherheiten. Der stetig anwachsende Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern“ macht darüber hinaus eine schlüssige Bilanzbewertung schwierig bis unmöglich. Die neue Fehlbetragsvereinbarung kommt diesen Sachverhalten mit einer veränderten Verbuchung des Festbetrages entgegen. Der Festbetrag wird zukünftig in die Kapitalrücklage eingestellt und vorrangig zum Ausgleich eines etwaigen Verlustvortrages verwendet. Der verbleibende Festbetrag wird mit dem Jahresfehlbetrag verrechnet. Sofern der verbleibende Festbetrag nicht ausreicht, um den Jahresfehlbetrag auszugleichen, wird der dann verbleibende Jahresfehlbetrag entsprechend vorgetragen. Die Geschäftsführung wird gleichzeitig aufgefordert, ein handelsrechtliches Jahresergebnis von besser als – 2,1 Millionen Euro anzustreben. In diesem Fall würde sich der Verlustvortrag sukzessive über die Dauer dieser Vereinbarung verringern und der Posten Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern nicht weiter erhöhen.

Die neue Fehlbetragsvereinbarung berücksichtigt einen sogenannten „Besserungsschein“, der eine konkrete Verfahrensweise beschreibt, sollte der Bestand an liquiden Mitteln nicht nur vorübergehend, sondern stetig anwachsend über der definierten Liquiditätsreserve liegen. Auf Basis von transparenten Liquiditätsrechnungen kann so zwischen der WLE und ihren Gesellschaftern abgestimmt werden, ob der Festbetrag im folgenden Geschäftsjahr oder dauerhaft entsprechend reduziert werden kann.

Die neue Fehlbetragsvereinbarung sieht vor, den vereinbarten Festbetrag jederzeit aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von mindestens dreiviertel der vertretenen Stimmrechte nach oben wie nach unten zu ändern. Einen entsprechenden Passus enthielt bereits die aufzuhebende Vereinbarung. Der Grund wird in der neuen Fehlbetragsvereinbarung ausschließlich an der Liquidität anstatt des Jahresfehlbetrages ausgerichtet.

Das Zahlungsziel in der neuen Fehlbetragsvereinbarung wird um drei Monate auf den 1. April eines Jahres vorgezogen. Damit soll den verstärkten Kapitalabflüssen der WLE in der ersten Jahreshälfte entgegengekommen werden.

Der Zyklus der turnusgemäßen Überprüfung des Festbetrages wird um 1 Jahr auf 3 Jahre verkürzt. Erstmals für das Jahr 2021 wird der Festbetrag auf Grundlage der kurz- und mittelfristigen Finanz- und Wirtschaftsplanung der WLE überprüft und für die nächsten 3 Jahre entschieden.

Die neue Fehlbetragsvereinbarung sieht eine beihilferechtliche Absicherung im Rahmen der Präambel vor, die auf Basis einer (vorläufigen) beihilferechtlichen Beurteilung der Fehlbetragsvereinbarung zugunsten der WLE vom 18. November 2016 resultiert.

Anlage:

Synopse Verlustabdeckungsvereinbarung